

Heimordnung

Für das Studierendenheim in der
Ullmannstraße 54 in 1150 Wien

§ 1. Organe der studentischen Selbstverwaltung

Die Organe der studentischen Interessenvertretung sind:

- Die Heimvollversammlung (HVS)
- Der Heimausschuss (HA)
- Der Heimvertreter (HV)
- Der Heimkassierer (HK)
- Die Referenten (RF)

§ 2. Die Heimvollversammlung (HVS)

- 1) Die HVS besteht aus allen BewohnernInnen des Heimes.
- 2) Die HVS ist beschlussfähig ab der Teilnahme von mindestens der Hälfte der BewohnerInnen. Eine einmal festgelegte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Sitzung erhalten. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen 1 Woche eine neue Sitzung einzuberufen, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl als beschlussfähig gilt.
- 3) Die HVS ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung mindestens eine Woche vor dem tatsächlichen Termin im Infobereich ausgehängt wurde. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist auch kürzer sein, muss aber mindestens 48 Stunden betragen.
- 4) An Stelle der HVS kann auch eine schriftliche persönliche Urabstimmung unter den BewohnernInnen stattfinden. Die Organisation und Durchführung obliegt dem HA. Alle Tagesordnungspunkte müssen mindestens eine Woche vor dem tatsächlichen Termin im Infobereich ausgehängt werden. Die Urabstimmung ist beschlussfähig ab der Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der BewohnerInnen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen 1 Woche eine neue Urabstimmung durchzuführen, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl als beschlussfähig gilt.

- 5) Alle Beschlüsse der HVS und Ergebnissen der Urabstimmung sind im Infobereich am Eingang auszuhängen. Protokolle sind vom HVT anzufertigen und werden vom HVT aufbewahrt. Jeder Mitbewohner hat Einsichtsrecht.
- 6) Die Kompetenzen der HVS umfassen:
- Die Wahl des Heimvertreters
 - Die Wahl des Heimkassiers
 - Die Wahl der Referenten
 - Die Abwahl des Heimvertreters, Heimkassiers oder der Referenten
 - Die Feststellung der Richtlinien für die Vergabe der Einzelzimmer
 - Die Entscheidung in Angelegenheiten, die von den BewohnernInnen herangetragen werden
 - Die Entscheidung in Angelegenheiten, die von dem Heimvertreter herangetragen werden
- 7) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Der 2/3 Mehrheit bedürfen der Aufhebung von Entscheidungen des HA und Punkte, die die Heimordnung gesondert erfordert. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Heben der Hände. Es kann jedoch eine geheime schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, wenn es von mehr als 1/3 der Anwesenden gefordert wird.
- 8) Die Einberufung und die Leitung der HVS obliegen dem HVT und bei dessen Abwesenheit einem von ihm ernannten Stellvertreter. Überdies kann die Einberufung einer HVS unter Angabe einer Tagesordnung verlangt werden von:
- Mindestens 3 Mitgliedern des HA
 - Mindestens 30 Heimbewohnern
 - Der ÖSFS
- 9) Die erste HVS jedes Studienjahres sollte in der Zeit vom 01. September bis 31. Oktober einberufen werden.

§ 3. Der Heimausschuss (HA)

- 1) Der HA ist das Exekutivorgan der HVS. Mitglieder des HA sind:
 - Der Heimvertreter
 - Der Heimkassier
 - Alle Referenten

- 2) Die Einberufung und Leitung des HA obliegt dem HVT, im Falle seiner Abwesenheit einem von ihm bestimmten Mitglied des HA. Überdies kann die Einberufung einer HA Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt werden von:
 - Mindestens 3 Mitgliedern des HA
 - Mindestens 30 Heimbewohnern

- 3) Der HA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Sitzung erhalten. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen 1 Woche eine neue Sitzung einzuberufen, welche unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig gilt.

- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des HVT. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Heben der Hände. Eine geheime schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn es 1/3 der Anwesenden fordert.

- 5) Beschlüsse sind im Infobereich am Eingang auszuhängen, es sei denn es handelt sich um Angelegenheiten, die vom HA ausdrücklich nicht als dafür geeignet erachtet werden. Protokolle sind vom HVT anzufertigen und aufzubewahren. Jeder Mitbewohner hat das Einsichtsrecht.

- 6) Zu den Sitzungen haben alle MitbewohnerInnen als Zuhörer Zutritt. Alle HeimbewohnerInnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte einzubringen und Anträge zu stellen. Eine Sitzung unter Ausschluss der MitbewohnerInnen kann stattfinden, wenn das ausdrücklich von 1/3 der HA Mitglieder oder dem HVT

verlangt wird.

7) Die Kompetenzen des HA umfassen:

- Die Änderung der Heimordnung
- Die Durchführung der Beschlüsse der Heimvollversammlung (HVS)
- Die Durchführung der Urabstimmung
- Die Antragstellung auf Kündigung eines Mitbewohners
- Die Kontrolle der Einhaltung der Heimordnung
- Die Entscheidungen über aktuelle Probleme
- Die Entscheidungen über Anträge der BewohnerInnen

8) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9) Die Funktionsperiode endet jeweils mit der ersten Heimvollversammlung eines jeden Studienjahres.

§ 4. Der Heimvertreter (HVT)

1) Dem HVT obliegt die Vertretung der Interessen der HeimbewohnerInnen nach außen, insbesondere gegenüber den Organen der ÖSFS, die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung dringlicher Angelegenheiten.

2) Der HVT wird von der HVS in einer persönlichen direkten Wahl in der ersten HVS jedes Studienjahres gewählt. Für die Wahl und Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

3) Die Funktionsperiode eines HVT erstreckt sich von seiner Wahl bis zur ersten HVS des nächsten Studienjahres bzw. nach seiner Abwahl durch die HVS.

4) Ist der HVT an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so bestimmt er ein Mitglied des HA zu seiner Vertretung.

5) Zieht der Heimvertreter während des Studienjahres aus dem Heim aus, muss er im letzten Monat seines Verbleibens im Heim die Wahl seines Nachfolgers in die

Wege leiten.

6) Die Kompetenzen des HVT umfassen unter anderem:

- Die Kontrolle der Einhaltung der Heimordnung
- Die Vertretung der BewohnernInnen nach außen
- die Antragstellung auf Kündigung eines Mietbewohners
- die HeimbewohnerInnen in Angelegenheiten, die das Heim und die Stiftung betreffen, rechtzeitig zu informieren
- die Mitgliedschaft im Schlichtungsausschuss
- die Vergabe der Einzelzimmer mit Hilfe der Heimleitung nach einem objektiven Schema gemäß § 8 zu vollziehen

7) der Heimvertreter übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5. Der Heimkassier (HK)

1) Die Rechte und Pflichten des HK ergeben sich aus den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten eines Organs der Studentenvertretung bzw. eines Mitglieds des HA und aus den folgenden Richtlinien zur Führung der Heimkassa.

2) Der HK wird von der HVS mit einfacher Mehrheit in offener oder geheimer Abstimmung in der ersten HVS des Studienjahres gewählt und ist der HVS unmittelbar verantwortlich. Die Funktionsperiode des HK endet jeweils mit der ersten HVS zu Beginn eines jeden Studienjahres bzw. bei Abbestellung oder Abwahl.

3) Die Abwahl de HK erfolgt durch die HVS mit einfacher Mehrheit nach Vorlage des Prüfungsberichtes durch den HA.

4) Der HK ist zur ordnungsgemäßen Führung der Heimkassa verpflichtet, welche durch den HA oder den HVT jederzeit überprüft werden kann.

- 5) Dem HA oder dem HVT gegenüber ist der HK verpflichtet, nach Wunsch immer über die Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel zu informieren.
- 6) Die Führung der Heimkasse erfolgt über ein Girokonto und ein Kassenbuch, aus dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein müssen, Rechnungen sind immer vom HK aufzubewahren.
- 7) Der HK übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6. Die Referenten (RF)

- 1) Die Referenten unterstützen den HA und HVT in der Durchführung beschlossener Entscheidungen und sind diesen verantwortlich.
- 2) Die Wahl der RF erfolgt in erster Instanz durch die HVS auf Vorschlag vom HVT. Es genügt eine einfache Mehrheit für die Wahl, wie auch für das Misstrauensvotum. In den Fällen der besonderen Vernachlässigung der Pflichten, kann ein RF vom HA von seinem Posten befreit werden.
- 3) Im Falle eines unbesetzten Referentenpostens ist der HA ermächtigt eine Person einzusetzen, bis die Wahl des RF durch die HVS erfolgt.
- 4) Die Kompetenzen der RF umfassen:
 - Die Kontrolle der ihnen übertragenen Bereiche
 - Die Führung eines eigenen Budgets (bei Bedarf / nach Absprache mit dem HVT und dem HK)
- 5) Die Führung des Budgets erfolgt über ein Kassenbuch, aus dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein müssen, Rechnungen sind immer vom RF aufzubewahren.
- 6) Die RF üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 7) Pro Referentenstelle existiert nur ein Stimmrecht im HA (unabhängig von der Anzahl an Personen in einem Zuständigkeitsbereich – z.B. 2 Eventreferenten → 1 Stimmrecht → 1 hauptverantwortliche Person)

§ 8. Vergabe von Heimplätzen

- 1) Die Vergabe von Heimplätzen erfolgt gemäß § 4. "Grundsätze über die Vergabe freier Heimplätze" des Heimstatuts der ÖSFS idF vom 01.09.2008 und § 5 Abs 5 StudHG.
- 2) Die Vergabe der Einzelzimmer wird durch die Heimleitung in Absprache mit dem HVT geregelt. Bevor das Punktesystem zum Einsatz kommt, erfolgt die Reihung der Personen wie folgt: BewohnerInnen, welche ein Doppelzimmer bewohnen, werden vorgereiht. Danach folgen BewohnerInnen, welche ein Einzelzimmer in einer Duplex- oder Triplexeinheit, bewohnen. Zu guter Letzt folgen jene Personen, welche ein Einzelzimmer bewohnen.
- Personen, welche einen Zimmerwechsel vollziehen möchten, müssen ihren Wunsch per E-Mail mit Bekanntgabe der Kategorie der Heimleitung zukommen lassen. Die Reihung erfolgt danach nach dem folgenden Punktesystem, wobei bei Punktegleichheit die größere Entfernung zum Heimatort entscheidend ist:
- Inskription an einer Österreichischen Universität (1 Punkt pro Semester)
 - Heimbewohner in der Ullmannstraße 54 in 1150 Wien (1 Punkt pro Semester)
 - Heimbewohner eines anderen ÖSFS Heimes (1 Punkte pro Semester)
 - Tätigkeit als Mitglied des HA (1 Punkt pro Semester)
 - Tätigkeit als HVT (2 Punkte pro Semester)
- 3) Die freiwerdenden Einzelzimmer werden danach sofort an die interessierten Personen laut Warteliste per E-Mail angeboten.
- 4) Die Heimleitung und der HVT sind jedoch berechtigt eine von diesem Punktesystem abweichende Einzelzimmervergabe durchzuführen, insbesondere um Härtefälle zu vermeiden. Es wird auch explizit festgehalten, dass neue

Heimbewohner in den ersten 9 Monaten grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Einzelzimmerplatz haben, selbst dann wenn diese über eine höhere Punktezahl verfügen.

- 5) Befinden sich HeimbewohnerInnen im Zuge eines Austauschprogrammes, Praktikums oder ähnlichem im Ausland, so wird ihnen eine Punktefortführung gewährt, wie sie diese als Anwesende im Studentenheim Ullmannstraße 54 in 1150 Wien hätten, vorausgesetzt, dass die BewohnerInnen weiterhin in dem Studentenheim zu wohnen beabsichtigen.
- 6) Doppelzimmer und Einzelzimmer in einer Duplex- oder Triplexeinheit werden von der ÖSFS an externe Personen zugeteilt/angeboten.

§ 9. Kündigung von Heimbewohnern

- 1) Neben den in § 12 StudHG genannten Kündigungsgründen kann eine Kündigung insbesondere auch aus folgenden Gründen erfolgen:
 - Mehrmaliger Verstoß gegen die Heimordnung und Missachtung der Mahnungen
 - Beitragsrückstand von einem Monat
 - Widerruf des Abbuchungsauftrages für Lastschriften
- 2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Heimordnung oder sonstige Bestimmungen, die das Zusammenleben der BewohnerInnen regeln, erfolgt die erste Mahnung mündlich. Diese kann entweder von dem HVT, der ÖSFS oder beliebigem Mitglied des HA ausgesprochen werden. Bei einem wiederholten Verstoß wird eine schriftliche Mahnung seitens ÖSFS ausgestellt. Daraufhin folgt die Androhung der Kündigung als letzte Möglichkeit das Verhalten eines Bewohners zu beeinflussen. Sollte das Fehlverhalten weiterhin bestehen erfolgt die Kündigung.

§ 10. Der Schlichtungsausschuss

- 1) Zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut, jedoch mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes, für eine Funktionsperiode von jeweils einem Jahr, beginnend mit dem jeweiligen Wintersemester, ist ein Schlichtungsausschuss zu bilden.

- 2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen, und zwar aus dem Vertreter des Heimträgers und dem Vorsitzenden der Heimvertretung, sofern dieser hierfür nicht einen Vertreter namhaft macht sowie aus dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird von den beiden anderen Mitgliedern bestellt.

- 3) Weitere Details können dem § 18 StudHG entnommen werden.

§ 11. Allgemeine Hausordnung

- 1) Das von der Österreichischen Studentenförderungsstiftung zur Verfügung gestellte Inventar ist schonend zu behandeln. Allfällige Schäden sind der Heimleitung unverzüglich schriftlich zu melden. Schäden, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, dann ist der Schaden von allen HeimbewohnerInnen mittels Abzug von der Allgemeinen Schadenspauschale bzw. der Heimkassa zu tragen. VeranstalterInnen eines Privatfestes haften für die in diesem Rahmen entstanden Schäden, sofern die Heimleitung nicht den Verursacher ausfindig machen kann. Ist der Verursacher eine externe Person, so haftet jener Bewohner, der die betreffende Person zur Veranstaltung eingeladen hat.

- 2) Im gesamten Innenbereich im Studierendenheim in der Ullmannstraße 54 in 1150 Wien gilt ein striktes Rauchverbot (Ausnahme: Aufenthaltsraum im 3. Stock).

- 3) Die Gemeinschaftsküche ist von den BewohnernInnen in sauberen, hygienischen Zustand zu halten. Die HeimbewohnerInnen sind verpflichtet nach jeder Benützung die Geräte und Gegenstände selbst zu reinigen. Auftretende Schäden in den Küchen sind unverzüglich der Heimverwaltung zu melden. Das Abstellen der Glasflaschen ist verboten. Die Gemeinschaftsküche dient nicht zur Entsorgung von Zimmermüll.

- 4) Küchenregeln:
 - Die Gemeinschaftsküche ist stets sauber zu hinterlassen!
 - Die Küchentüre immer schließen und bei starker Dampfbildung den Dunstabzug verwenden sowie die Fenster öffnen, um ein mögliches Anschlagen der Rauchmelder zu verhindern!
 - Sofort nach dem Kochen ist das Geschirr abzuwaschen, zu trocknen und wegzuräumen. Das Geschirr, welches von dieser Küche ist, ist wieder zurückzubringen!
 - Backofen und Herdplatte sind nach der Benützung zu reinigen!
 - Weder sauberes noch schmutziges Geschirr darf auf den Ablageflächen, in oder neben der Spüle stehen gelassen werden!

- Im Ermessen der Heimleitung und des Reinigungspersonals kann stehen gelassenes Geschirr aus hygienischen Gründen oder wenn dadurch die Reinigungsarbeit oder andere Bewohner behindert werden sofort entsorgt werden!
 - Beim Verlassen der Küche Fenster schließen und Licht abdrehen!
 - Wie überall im Haus gilt auch in dieser Küche striktes Rauchverbot, sowie die Einhaltung der Nachtruhe!
 - Es ist streng verboten, Müll aus den Zimmern im Küchenabfalleimer zu entsorgen!
- 5) Während der Nachtruhe (22:00-06:00) ist der Lärmpegel auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Auf den Gängen, in der Gemeinschaftsküche, im Aufenthaltsraum (im 1., 2. und 3. Stock), in den Zimmern, im Musikraum, im Fitnessraum, in der Waschküche, in den Gemeinschaftsräumen, im Mehrzweckraum (Partyraum), im Foyer, im Innenhof und auch vor dem Eingangsbereich des Heimes sind Ruhestörungen zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten, um den Geräuschpegel gegenüber unseren Anrainern möglichst gering zu halten. Bei starker Dunst/Rauchentwicklung dürfen die Fenster zum durchlüften geöffnet werden, wobei in diesen Fällen besonders darauf geachtet werden muss, dass der Geräuschpegel gering ist.
- 6) Sämtliche Veranstaltungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Heimleitung bzw. durch den Eventreferenten zulässig, wobei eine verantwortliche Person schriftlich zu nominieren ist, welche für auftretende Schäden haftet. Nach der Benutzung des Raumes hat der Veranstalter/die Veranstalterin dafür Sorge zu tragen, dass der Raum sauber hinterlassen wird.
- 7) Ablauf zur Vergabe des Mehrzweckraums (Partyraum):
- Ausfüllen der Haftungserklärung bei der Heimleitung in der Sprechstunde.
 - Erhalt der Kopie der unterschriebenen Haftungserklärung.
 - Vorzeigen der Haftungserklärung bei der Heimvertretung (Eventreferent).
 - Unterschrift zum Erhalt des Schlüssels (Chip).

- Erhalt des Schlüssels (Chip).
- Bis 16:00 Uhr des nächsten Tages muss der Partyraum gesäubert sein. Das schließt die Reinigung des Boden und der Tische sowie die Entsorgung des Mülls ein. Der Müll muss in den dafür vorgesehenen Tonnen im Müllraum entsorgt werden.
- Der Schlüssel (Chip) muss bis 16:00 Uhr des nächsten Tages wieder bei der Heimvertretung (Eventreferent) abgegeben werden. Ist die entsprechende Person nicht im Haus, kann der Schlüssel in den entsprechenden Briefkasten gelegt werden.

8) Mehrzweckraumregeln:

- Feierlichkeiten/Veranstaltungen müssen im Vorhinein der Heimleitung gemeldet und eine Haftungserklärung unterzeichnet werden. Unangemeldete Feierlichkeiten/Veranstaltungen können den Verlust des Heimplatzes zur Folge haben!
- Während der Feierlichkeit die Fenster nur kurz zum Lüften öffnen!
- Im Mehrzweckraum (Partyraum) gilt ein striktes Rauchverbot!
- Ab 22:00 Uhr unbedingt die gesetzliche Nachtruhe beachten, ansonsten wird die Polizei gerufen!
- Nach der Feierlichkeit alle Geräte (Beamer, Lichtanlage, Musikanlage, u.a.) ausschalten!
- Beim Verlassen des Raumes sind alle Fenster offen zu lassen und die Türen zu schließen!
- Der Raum muss vorher sauber hinterlassen werden, d.h.: Mülleimer entleeren, alle Oberflächen (Küche, Tische, Boden, u.a.) müssen gereinigt werden!

9) Ein Auszug ist mangels einer anderen Vereinbarung ausschließlich zu den Sprechstundenzeiten der Heimleitung möglich und ist nur nach der erfolgten Kontrolle des Zimmers bzw. nach Unterfertigung der Inventarliste sowohl durch den Heimbewohner als auch durch die ÖSFS zulässig. Anderenfalls erkennt der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ausdrücklich die nachträgliche Abnahme durch die ÖSFS mit allen Rechtsfolgen an.

- 10) Bei Auszug aus dem Studentenheim sind die Zimmer im besenreinen Zustand zu übergeben.
- 11) Wird die Räumung durch den Heimbewohner/die Heimbewohnerin nicht ordnungsgemäß vorgenommen, so übernimmt die ÖSFS ohne weitere Ankündigung die Räumung. Die Kosten der Räumung trägt jedenfalls der Heimbewohner/die Heimbewohnerin. Eine Haftung für persönliche Gegenstände trifft die ÖSFS nicht.
- 12) Jeder Heimbewohner/jede Heimbewohnerin ist verpflichtet auftretende Schäden (in den Zimmern, der Küche, den Gemeinschaftsräumen, usw.) per Online-Schadensportal (<https://www.home4students.at/de/login/>) der ÖSFS zu melden.
- 13) Im Infokasten ist der Reinigungsplan ausgehängt, dieser kann sich zeitlich aufgrund von Feiertagen verschieben. Alle zwei Wochen wird das Badezimmer inklusive WC (nur freie Flächen), die Kochnische (nur freie Flächen), sowie der Boden im Vorzimmer (nur freie Flächen) gereinigt. Der Schlaf- und Lernbereich wird nicht vom Personal gereinigt und muss deswegen selbstständig erfolgen. Darüber hinaus ist das Zimmer von BewohnerInnen jederzeit in ordentlichem Zustand zu halten. Die BewohnerInnen sind verpflichtet den Boden und die Abstellflächen so vorzubereiten, dass eine ordentliche Reinigung durchgeführt werden kann. In den Küchen werden nur die Böden und die Oberflächen (kein Geschirr) vom Reinigungspersonal gereinigt.
- 14) Es ist den HeimbewohnerInnen nicht gestattet Personen bei sich wohnen zu lassen. Fremdübernachtungen sind der Heimleitung im Vorhinein zu melden. Die ÖSFS behält sich aber vor ohne Angabe von Gründen die Erlaubnis für Fremdübernachtungen zu untersagen. Eine Fremdübernachtung, ohne vorherige Genehmigung durch die Heimleitung kann zur sofortigen Kündigung des Vertrages führen oder anderenfalls zur Verrechnung von max. einer Monatsmiete oder einem geringeren Betrag, falls der Betroffene Einsicht zeigt.
- 15) Den berechtigten Vertretern der ÖSFS ist in Ausübung ihrer Tätigkeit der Zugang zu sämtlichen Räumen nach vorheriger Ankündigung gemäß dem StudHG zu

ermöglichen.

- 16) Mitteilungen gelten 7 Tage ab Aushang an der Infotafel als allgemein bekannt.
- 17) Die Hauseingangstüren, sowie Fenster der Fassade sind stets verschlossen zu halten, um Heimexternen keinen unerlaubten Zutritt in das Heim zu ermöglichen.
- 18) Den Anordnungen der Dienstnehmer der ÖSFS ist im Rahmen ihrer Befugnisse Folge zu leisten.
- 19) Das Fahren mit Sportgeräten (Inline Skates, Fahrrädern, usw.) ist im gesamten Heim verboten.
- 20) Gänge und Aufzüge: Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen keine Gegenstände (wie z.B. Koffer, Schuhe, Schirme, Wäscheständer etc.) abgestellt werden.
- 21) Die Entfernung von jeglichem Inventar aus den Gemeinschaftsräumen und Zimmern ist untersagt.
- 22) In den Zimmern ist auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Regelmäßiges Stoßlüften verhindert Schimmelbildung in den Bädern (Badezimmertür vor allem während des Lüftens und nach dem Duschen offen halten).
- 23) Das Anbringen von Sticker, Nägel, Klebebänder bzw. Reishnägel auf den Wänden ist verboten.
- 24) Bei Verlassen des Zimmers sind die Fenster zu schließen, das Licht abzuschalten und die Zimmertür zu versperren.
- 25) Die Verwendung von elektrischen Geräten ist grundsätzlich erlaubt. Verboten ist hingegen die Verwendung von Heizstrahlern, zusätzlichen Kühlschränken, udgl.

- 26) In Doppelzimmern und in Einzelzimmern in einer Duplex- oder Triplexeinheit ist auf die Privatsphäre des Zimmerkollegen/der Zimmerkollegin Rücksicht zu nehmen. Ein Besuch von Gästen in Doppelzimmern ist nur im Einvernehmen mit dem Zimmerkollegen/der Zimmerkollegin möglich.
- 27) Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin haftet als Gastgeber für eventuelle Schäden oder für das Fehlverhalten von seinen Gästen.
- 28) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.
- 29) Fahrräder müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Eine Mitnahme in die Zimmer oder auf den Gängen (außen und innen) ist nicht erlaubt.
- 30) Waschraum: Die Waschmaschine funktioniert mittels einer Bankomatkarte (Quickkarte) und kostet pro Waschgang EUR 2,-. Trocknen ist kostenlos. Nach jeder Benützung des Trockners sind das Flusensieb zu reinigen und der Waschraum sauber zu hinterlassen.
- 31) Bei Schlüsselverlust (Chipverlust) wird aus Sicherheitsgründen der betreffende Türzylinder bzw. ein Chip (Schlüssel) auf Kosten des betreffenden Studenten neu programmiert.
- 32) Bei Verlust des Postschlüssels oder/und des Rollcontainerschlüssels werden aus obligatorischen Gründen diese ersetzt und der betreffenden Person in Rechnung gestellt.
- 33) Das Abstellen von Sachen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur auf den dafür von der ÖSFS bekannt gegebenen Räumen und Plätzen und im bekannt gegebenen Zeitraum gestattet.
- 34) Fitnessraum, Musikraum, Waschküche, Mehrzweckraum (Partyraum), Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftsräume, Aufenthaltsräume, Foyer: dafür ist jeder Bewohner bei der Benutzung selbst verantwortlich und der Raum und die Geräte

sind nach Verwendung sauber zu hinterlassen.

- 35) Fitnessraum: ein Benützungsentgelt in der Höhe von EUR 25,- pro Semester (01.09. bzw. Vertragsbeginn im WS bis Ende Februar oder 01.03. bzw. Vertragsbeginn im SoSe bis Ende August) ist bei der Heimleitung bzw. beim Fitnessraumreferenten zu entrichten. Das Benützungsentgelt wird durch die Heimleitung jährlich neu bemessen und an die Wartungskosten (Reparaturen an Trainingsgeräten, regelmäßige Reinigung, usw.) angepasst.
- 36) Musikraum: ein Benützungsentgelt in der Höhe von EUR 5,- pro Semester (01.09. bzw. Vertragsbeginn im WS bis Ende Februar oder 01.03. bzw. Vertragsbeginn im SoSe bis Ende August) ist bei der Heimleitung bzw. beim Musikreferenten zu entrichten. Zusätzlich muss ein Eigenkönnen in der Handhabung musikalischer Geräte feststellbar sein. Das Benützungsentgelt wird durch die Heimleitung jährlich neu bemessen und an die Wartungskosten (Reparaturen an Musikgeräten, usw.) angepasst.
- 37) Die Benutzung von Skype und diversen anderen verbalen und akustischen Kommunikationsplattformen ist nur mit Kopfhörer und Mikrofon erlaubt.
- 38) Mülltrennung: Für die gewissenhafte Mülltrennung stehen im Müllraum Container für Altpapier, Bunt- und Weißglas und Plastik zur Verfügung. Jeder Heimbewohner/jede Heimbewohnerin ist selbst dafür verantwortlich seinen Müll adäquat zu trennen. Insbesondere ist die durch die Container vorgeschriebene Trennung strikt einzuhalten und beispielsweise große Objekte wie Kartons von den BewohnernInnen selbst vor Einwurf zu zerkleinern um Raum zu sparen. Durch die mangelnde Fläche in den Küchen ist es leider nicht möglich im Heim ein komplettes Mülltrennungssystem zu installieren.

§ 12. Straf- und Schlussbestimmungen

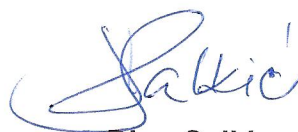
- 1) Die Bestimmungen dieser Heimordnung sind für alle BewohnerInnen des Studierendenheimes in der Ullmannstraße 54 in 1150 Wien verbindlich.
- 2) Verstöße können die Kündigung des Heimplatzes nach sich ziehen.
- 3) Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit.
- 4) Die Allgemeine Hausordnung darf durch die ÖSFS einseitig geändert werden. Alle anderen Änderungen der Heimordnung bedürfen eines 2/3 Beschlusses des HA.
- 5) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung zieht die Unwirksamkeit anderer Bestimmungen nicht nach sich.
- 6) Gemäß § 8 Abs 3 StudHG sind die Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung bei der Ausübung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Heimträgers, eines seiner Dienstnehmer oder eines Heimbewohners/einer Heimbewohnerin geboten ist.

Für das Studierendenheim in der Ullmannstraße 54 in 1150 Wien



Marko Stojanovic

HVT



Dino Salkic

HK